

# **B e g r ü n d u n g**

zur **Satzung**  
der **Stadt Ribnitz - Damgarten**  
**Ortsteil Petersdorf**  
**Bereich „Am Berg“**

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Gemeinde: Stadt Ribnitz - Damgarten + Ortsteil: Petersdorf  
Gemarkung: 13 25 09 / Petersdorf + Flur 1

---

Ribnitz - Damgarten, den 15.10.2008

### **01. Grundlagen:**

Grundlage dieser Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

### **02. Inhalt und Ziel:**

Bei den festgesetzten Flächen des Geltungsbereiches der Satzung handelt es sich um einen freien unbebauten Geländestreifen am südlichen Rande des Bereiches „Am Berg“, der sowohl im Norden als auch im Osten an vordere Wohnbebauung grenzt.

Im Osten wird das Plangebiet durch die Straße nach Sanitz (L 191) und im Süden durch offene Feldmark eingegrenzt.

Die natürliche Topographie zwischen offener Feldmark und der Fläche des Plangebietes bildet eine natürliche Zäsur, die von sich aus eine bauliche Weiterentwicklung in diese Richtung (nach Süden) von sich aus verbietet.

Vorhanden sind in diesem Bereich noch die massiven Pfeiler der alten Zaunanlage der ehemaligen Gutsanlage, so dass auch vor Ort erkennbar ist, dass sich der Geltungsbereich der Satzung nach deren innerhalb Rechtskräftigkeit innerhalb der Ortslage befindet.

Diese Pfeiler sollen aus städtebaulichen Gründen auch künftig die Funktion der Kennzeichnung übernehmen.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich also um eine einzelne Außenbereichsfläche im Zusammenhang eines bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB.

Ziel der Satzung ist es, die sich im Moment als Aussenbereich darstellende Fläche Bestandteil des im Zusammenhang gebauten Ortsteiles werden zu lassen und somit die baurechtlichen Grundlagen für eine Wohnnutzung zu schaffen zu lassen.

Die einbezogene Fläche ist durch die durch die anzutreffende Art der baulichen Nutzung - Wohnbebauung -, die Baumasse, die überbaubaren Grundstücksflächen und die sich anpassende Eigenart der angrenzenden Bereiche geprägt. Sie ermöglicht nach Inkrafttreten der Satzung die Beurteilung von Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 bis 3a BauGB.

Sie beeinträchtigt künftig nicht das historisch gewachsene Ortsbild, sondern vervollständigt es, rundet es harmonisch ab, verursacht nach jetzigem Erkenntnisstand nur sehr geringfügige Auswirkungen auf die vorhandene bauliche Umwelt und trägt zu einer ordnungs-

gemäßen, lang nachhaltig wirkenden städtebaulichen Lösung bei. Diese geringfügigen Auswirkungen haben dadurch vorwiegend positiven Charakter, dass sowohl die bis dato zum Teil ungenutzten Flächen einer geordneten Nutzung in Form von Bauland zugeführt werden, sparsam mit Grund und Boden umgegangen und eine dem Gemeinwohl dienende Flächennutzung erreicht wird.

Der Eingriff in die natürliche Umwelt wird durch Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft nach § 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausgeglichen.

Durch die vorhandenen Erschließungsanlagen wird ein kostengünstiges Bauen ermöglicht.

Eine weitere Bebauungsmöglichkeit straßenbegleitend zur Landesstraße L 191 ist nicht beabsichtigt. Im Vordergrund steht dabei jedoch der Wille der Stadt Ribnitz - Damgarten, die erforderliche Grünausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches zu realisieren. Daraus leitet sich auch die relativ große Fläche mit grünordnerischen Festsetzungen ab.

Die Stadt Ribnitz - Damgarten beabsichtigt weiterhin, entsprechend den dargelegten Planungszielen durch Hinzunahme dieser Fläche das Ortsbild abzurunden und die lang nachhaltig wirkenden städtebaulichen Ordnung für den Gesamtbereich „Am Berg“ an dieser Stelle zu vollenden.

### 03. Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz- Damgarten ist wirksam.

Städtebauliches Ziel bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes war die Nutzung des Bereiches „Am Berg“ für Wohnzwecke.

Dieses städtebauliche Ziel wird durch die Satzung aufgegriffen und weiterentwickelt. Damit werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich konkreter ausgestaltet und zugleich verdeutlicht.

Der Geltungsbereich der Satzung geht über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in gewissem Umfang hinaus. Da dem Flächennutzungsplan der Charakter eines Zweckprogrammes beikommt, dessen zeichnerische Darstellungen einen überschliessenden Genauigkeitsgrad entfalten, liegt es jedoch durchaus im Rahmen der möglichen Entwicklung einer Satzung aus dem Flächennutzungsplanes, wenn diese Satzung von den im Flächennutzungsplan gezogenen Grenzen der Darstellung abweicht.

Voraussetzung für eine solche abweichende Konkretisierung ist al-

lerdings, dass hierdurch die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht berührt wird.

Diese Satzung vervollständigt das mit dem Flächennutzungsplan gewollte Angebot an Wohnbauland an diesem Standort. Sie weicht damit nicht von den Grundzügen des Flächennutzungsplanes ab.

Aus diesem Grunde sind die gesetzlichen Anforderungen an das Entwicklungsgebot eingehalten.

#### **04. Städtebauliche Situation und Charakteristik der Ortslage des Ortsteiles Petersdorf:**

Dazu gehört unter anderem der Bereich „Am Berg“, der aus den Flächen der ehemaligen Güter „Am Berg“ und „Am Park“ (westlich der Landesstraße L 191 von Ribnitz - Damgarten nach Sanitz) sowie die ehemaligen Schnitterkasernen und die Siedlungshäuser an der Kreuzung Sanitzer / Kuhlraeder Straße (östlich der Landesstraße L 191 von Ribnitz - Damgarten nach Sanitz).

Die Bebauung ist durch unterschiedliche Dachformen und -eindeckungen gekennzeichnet. Sie wurde in den letzten Jahren durch neue Gebäude in Form von Eigenheimen mit steilen Satteldächern und einer Eindeckung mit Dachziegeln städtebaulich aufgewertet.

Mit dieser baulichen Verdichtung und besseren Ausnutzung des Baulandes innerhalb der Ortslage ging die weitere Verbesserung des Ortsbildes einher.

Der Bereich „Am Berg“ des Ortsteil Petersdorf ist aufgrund der Siedlungstätigkeit und den historisch entwickelnden Bebauungen als natürlicher Siedlungsraum erhalten geblieben. Es ist der Gesamtheit ein stark eingegrünter und natürlicher und typischer unverwechselbarer Lebensraum vorzufinden.

Im Besonderen ist auf eine relativ große Hecke zwischen der östlichen Grenze des Geltungsbereiches und zwischen der L 191 hinzuweisen. Sie befindet sich jedoch außerhalb der Planung.

#### **05. Größe des Plangebietes:**

Gemeinde: Stadt Ribnitz - Damgarten; Gemarkung: 13 25 09 / Petersdorf, Flur 1; Flurstücke 100 / 3 und 101 / 2

<u>Flurstücke</u>	<u>Fläche ( m<sup>2</sup> )</u>
Teilstück von 100 / 3	ca. 497
Teilstück von 100 / 2	ca. 2 153

Gesamtgröße ca. 2 650

## 06. Geltungsbereich der Satzung:

Der Geltungsbereich der Satzung wird eingegrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Berg“ und vorhandene Wohnbebauung,
- im Osten durch die Sanitzer Straße
- im Süden durch die offene Feldmark und
- im Westen durch vorhandene Wohnbauung und die Straße „Am Berg“

## 07. Nutzungsbeschränkungen / Altlasten:

### - **Bergbau**

Bergbauliche Belange werden durch die Innenbereichssatzung nicht berührt.

### - **Trinkwasserschutzgebiete**

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in der Schutzzone IIIA des mit der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Petersdorf (WSGVO Petersdorf).

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Neubau von Wohngebäuden zulässig ist. Bindend dafür ist jedoch die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der vorgenannten Verordnung. Künftige Bauherren haben die Inhalte dieser Verordnung einzuhalten.

### - **Bodendenkmale**

Nach jetzigem Erkenntnisstand sind keine Bodendenkmale im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M - V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M-V)) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

### - **Kampfmittel**

Das Satzungsgebiet ist nach jetzigem Erkenntnisstand nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Bei dennoch auftretenden Einzelfunden wird aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fund-

stelle und der unmittelbaren Umgebung sofort eingestellt und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigt. Nötigenfalls wird die Polizei und die örtliche Ordnungsbehörde hinzugezogen.

**- Schutzbelange gemäß § 1 (6) 7b BauGB**

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches der Satzung und in ihr selbst befinden sich keine Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Schutzgebiet zu Gewinnung von Trinkwasser. Dazu sind unter Anstrich 2 dieses Punktes ergänzende Ausführungen aufgenommen worden.

**- Altlasten**

Für den Bereich der Satzung ist das Vorhandensein von Altlasten nicht bekannt.

Sollten wider Erwarten Anzeichen für schädliche Verunreinigungen des Bodens (Färbung, Geruch) vorgefunden werden, werden diese umgehend dem zuständigen Fachgebiet der Kreisverwaltung Nordvorpommern zur weiteren Entscheidung angezeigt.

**08. Aussagen zu Anforderungen des § 34 (5) 2 und 3 BauGB**

Mit der Aufstellung dieser Satzung wird keine Zulässigkeit begründet, die der UVP - Pflicht unterliegen, da defakto nur die Errichtung eines Gebäudes - hier ein Wohnhaus - entsprechend der angrenzenden Bebauung ermöglicht wird.

Auswirkungen auf Schutzgüter können aufgrund der geringen Dimension - auch unter dem Gesichtspunkt des sich Befindens der Satzung der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Petersdorf und vor allem unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Bestimmungen der vorgenannten Verordnung - eindeutig ausgeschlossen werden.

**09. Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

Maßnahmen wie die der Art dieser Satzung stellen einen Eingriff in die natürliche Umwelt dar.

Die erarbeitete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt die natürliche Situation mit allen Erfordernissen.

Die aus dieser Bilanzierung resultierenden Maßnahmen und Erfordernisse werden in der Satzung festgesetzt.

Nach § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in die Satzung aufgenommen werden.

Daher wurden in die vorliegende Satzung Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB (zur Sicherung der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen) und nach § 9 (1) 15 BauGB - Grünflächen - und nach § 9 (1) 25b BauGB - Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - aufgenommen.

Diese Festsetzungen dienen dem Willen der Gemeinde, die Grün - ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Flächen des Geltungsbereiches zu realisieren und sind aufgrund des auszugleichenden Eingriffes in ihrer Größe zwar als umfangreich erkennbar, aber unbedingt erforderlich.

Eine in Vergangenheit erfolgte geringfügige Aufschüttung hat keinen Zusammenhang mit der aktuellen Planung.

Die Situation ist weiterhin dadurch gekennzeichnet, dass zwar massive Pfeiler der alten Zaunanlage der ehemaligen Gutsanlage vorhanden sind. Sie ist jedoch als trennendes Element nicht wirksam, da sich zwischen den Pfeilern keinerlei Zaunelemente irgend einer Art und Weise befinden. Die Pfeiler sind lediglich optische und keine trennenden Elemente aus städtebaulichen Gründen.

Die Maßnahmefläche wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Um jedoch den inhaltlichen Anforderungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft zu entsprechen und den Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches zu realisieren, wurden notwendige Festsetzungen aufgenommen.

#### **10. Immissionsschutz:**

Auf der Grundlage einer Stellungnahme zu Straßenverkehrsgeräuschimmissionen der L 191 in der Ortslage des Ortsteiles Petersdorf, Bereich „Am Berg“ eines entsprechenden Ingenieurbüros wurden entsprechend dessen Untersuchungsergebnisses Maßnahmen festgesetzt.

Da im vereinfachten Verfahren der Schallschutz nicht geprüft wird und die zur Anwendung gelangenden Baustoffen in ihrer Klassifikation den Anforderungen der Lärmpegelbereiche I und II entsprechen, wird in der Satzung als Hinweisfunktion für den Bürger nur der Lärmpegelbereich III als Festsetzung aufgenommen.

### **11. Ergänzende Festsetzungen:**

Nach § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in die Satzung aufgenommen werden.

In die vorliegende Satzung wurden Festsetzungen nach § 9 (1) 15 BauGB - private Grünflächen -, von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB (zur Sicherung der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen) und für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionschutzgesetzes nach § 9 (1) 24 BauGB (Hinweisfunktion für den Bürger, da im vereinfachten Verfahren der Schallschutz nicht geprüft wird), nach § 9 (1) 25a BauGB - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - und nach § 9 (1) 25b BauGB - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aufgenommen.

Diese Festsetzungen dienen dem Willen der Gemeinde, die Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen des Geltungsbereiches zu realisieren.

### **12. Besonderer Hinweise:**

Einreichung von Entwurfsunterlagen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales

Zur Beurteilung von Entwurfsunterlagen sind Detailpläne für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg - Vorpommern, Dezernat Stralsund, zur Stellungnahme zuzuleiten.

Mit den Bauantragsunterlagen sind das Bauprojekt, incl. Baubeschreibung, der Lageplan, die Betriebsbeschreibung für Arbeitsstätten, die Darstellung der Technologie, die genaue Anlagenbeschreibung, insbesondere beim Einsatz genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 2 (2a) Gerätesicherungsgesetz, einzureichen.

Schutz der amtlichen geodätischen Grundlagennetze

Die Aufnahmepunkte des Aufnahmepunktfeldes, die im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen durch die zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde aufgebaut werden, sind zu schützen.

### **13. Brandschutz und Schutz der Bevölkerung**

Im Falle eines Brandes bzw. anderer Notsituationen ist die Alarmierung der Feuerwehr über die Einsatzleitstelle mit der Telefonnummer 112 gesichert. Die Bevölkerung wird durch Streifen - bzw. Funkwagen informiert.

Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Straßen und Gebäude wird umgesetzt.

### **14. Erschließung der einbezogenen Außenbereichsfläche:**

#### **- Verkehrsanbindung**

Verkehrstechnisch ist der Geltungsbereich „Am Berg“ über eine öffentliche Verkehrsfläche, die sich als befestigter kommunalen Anliegerweg (Sackgasse) darstellt, zu erreichen.

Dieser Anliegerweg mündet in die Straße „Am Berg“ und die wie - derum mündet in die von Ribnitz - Damgarten nach Sanitz führen - Landesstraße`L 191.

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die vorgenann - ten öffentliche Verkehrsfläche. Die Fahrbahn ist mit Betonplatten in Form von Fahrspuren bis an das Satzungsgebiet heran und das Satzungsgebiet tangierend durch eine sandgeschlämmte Schot - terdecke befestigt und damit ordnungsgemäß befahrbar. Sie ent - spricht damit den Anforderungen jedem Falle, zumal nur sehr ein sehr geringfügiger Zielverkehr zu erwarten ist.

Die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche mit 2,65 m (Stichweg) in Verbindung mit einem Geh -, Fahr - und Leitungsrechtsrecht zugunsten der Allgemeinheit in einer Breite von 1,00 m auf dem Flurstück 89/5 parallel zum Flurstück 99 (Gesamtbreite 3,65 m) entspricht den Empfehlungen für die Anlage von Erschließ - ungsstraßen der Forschungsgesellschaft für Straßen - und Ver - kehrswesen für dörfliche Gebiete in verminderter Geschwindig - keit.

Die erforderlichen PKW - Stellplätze sind auf den jeweiligen Bau - grundstücken vorzusehen. Die Lage dieser PKW - Stellplätze ist dabei dem jeweiligen Bauherren überlassen werden.

#### **- Schmutzwasserableitung**

In unmittelbarer Nähe (am Ende des Anliegerweges, direkt an der südöstlichen Ecke des Satzungsgebietes) befindet sich eine Ab - wasserpumpwerk. Hier besteht die Möglichkeit des Anschlusses an das zentrale Schmutzwassernetz und somit das anfallende Abwasser dort einzuleiten und einer ordnungsgemäßen Weiterbe - handlung zuzuführen.

**- Regenwasserableitung**

Nach § 39 Abs. 3 LWaG soll insbesondere Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, auf dessen Grundstück es anfällt. Dabei dürfen gesundheitliche und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Innerhalb des Plangebietes soll das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert bzw. überwiegend, auch außerhalb der Vegetationsperiode, als Beregnungswasser verwendet werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass entsprechend der Bearbeitbarkeit auf der Grundlage des § 34 BauGB ein relativ großes Grundstück entsteht und die Beseitigung des Niederschlagswassers in der vorgesehenen Art damit gewährleistet werden kann.

**- Wasserversorgung**

Die Versorgung des Ortsteiles Petersdorf, Bereich „Am Berg“ mit Trinkwasser obliegt dem örtlichen Wasserversorger, der Wasser- und Abwasser GmbH - Boddenland - Ribnitz - Damgarten.

Innerhalb des öffentlichen Anliegerweges befindet sich, bis an das Satzungsgebiet heranführend, eine Trinkwasserleitung 40 x 3,7 PE - HD. Damit ist die Versorgung mit Trinkwasser durch das zentrale Netz gewährleistet.

**- Löschwasserversorgung**

Eine Bereitstellungspflicht von Löschwasser seitens der Wasser und Abwasser GmbH - Boddenland - besteht nicht, und kann nur im Rahmen der Kapazitäten des vorhandenen Trinkwassernetzes erfolgen.

Entlang der Landesstraße L 191 von Ribnitz - Damgarten nach Sanitz befindet sich auf der östlichen Seite eine Wasserleitung der NW 200. Im Bereich der Einmündung des Freudenberger Weges kann aus dem vorhandenen Hydranten im Falle eines Brandes das Löschwasser entnommen werden.

Die Entfernung zum Geltungsbereich der Satzung beträgt 150 m, so dass die Voraussetzungen für einen Schlauchangriff der Feuerwehr gegeben sind.

**- Versorgung mit Elektroenergie**

In der Straße „Am Berg“ und in dem das Planungsgebiet direkt tangierenden Anliegerweg befinden sich entsprechende Versorgungsleitungen der E.ON edis AG.

Dieser Anlagenbestand ist bei der konkreten Planung zu berücksichtigen. Die Versorgung mit Elektroenergie ist damit gesichert.

**- Fernmeldeversorgung**

In der öffentlichen Verkehrsfläche, die den Geltungsbereich der Satzung im Westen tangiert und im Randbereich der L 191 befinden sich Anlagen der Deutschen Telecom AG. Von den Leitungen der öffentlichen Verkehrsfläche kann das Planungsgebiet fernmeldetechnisch versorgt werden.

**- Gasversorgung**

Die E.ON Hanse AG als Versorger teilt mit, dass keine Anlagen im Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG vorhanden sind. Eine Versorgung mit Erdgas zu Heiz- bzw. Kochzwecken ist daher also nicht gegeben.

**- Wärmeversorgung**

Die Wärmeversorgung des Plangebietes erfolgt ortsüblich entweder mit Flüssiggas oder mit Elektroenergie. Eine Nutzung von Erdwärme durch Tiefenbohrungen ist im überplanten Bereich nicht zulässig.

**- Abfallentsorgung**

Der anfallende Haus- und Sperrmüll wird nach Satzung über die Abfallwirtschaft des Landkreises Nordvorpommern ordnungsgemäß entsorgt und deponiert.

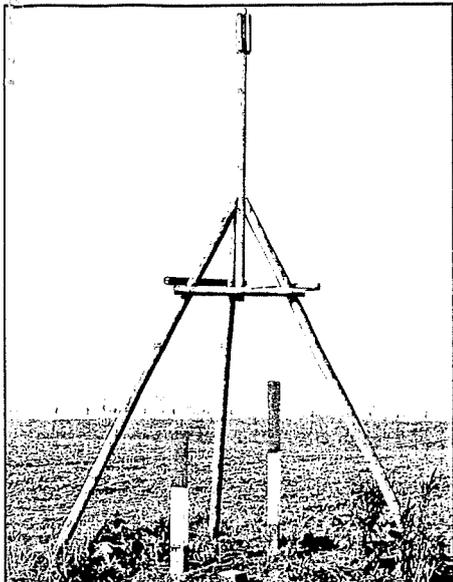
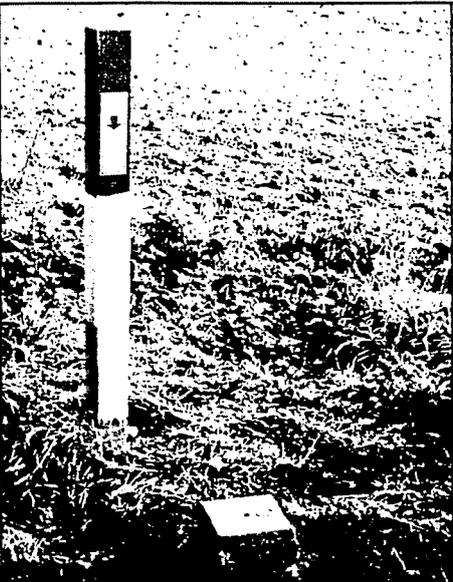
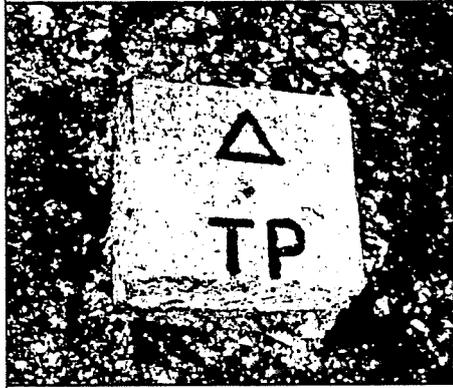
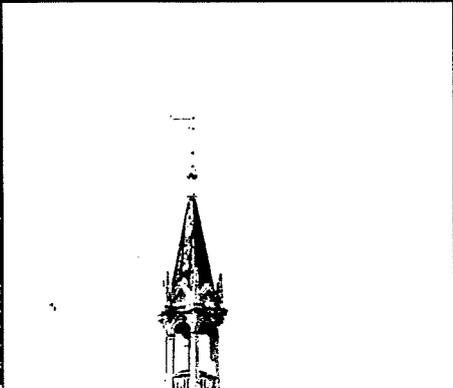
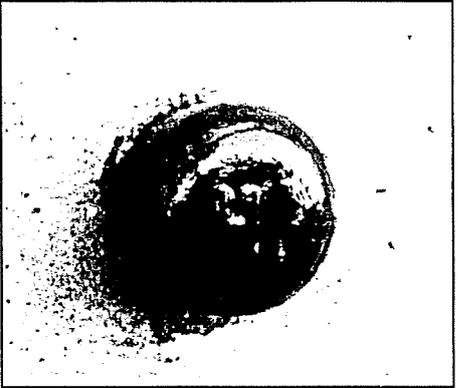
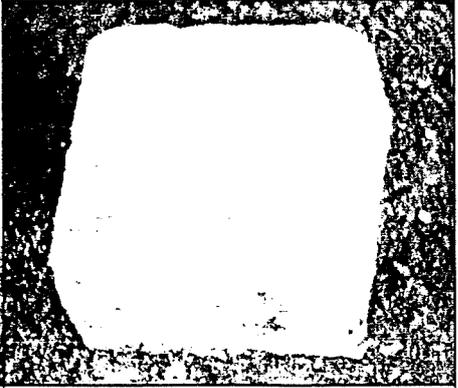
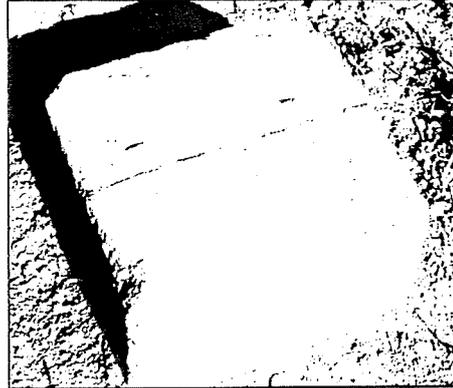
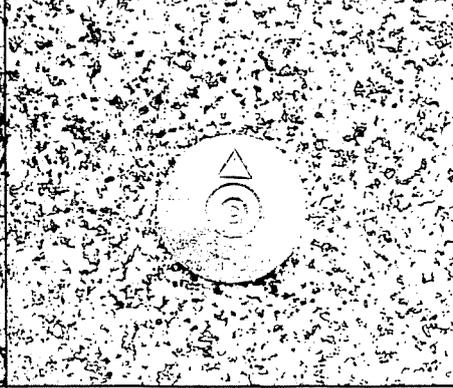
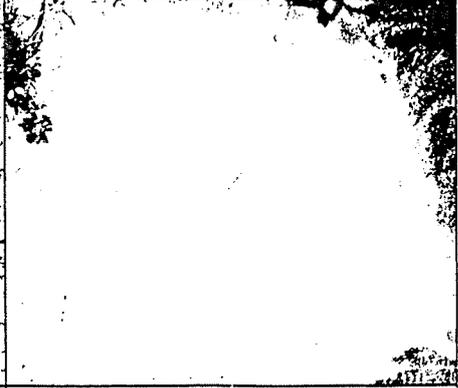
Die Abfallbeseitigung für die gesamte Ortslage Petersdorf, also auch für den Bereich „Am Berg“ geschieht seit Jahren durch den Landkreis Nordvorpommern auf der Grundlage der gültigen Fassung der Abfallsatzung sowie der Abfallentsorgungsbedingungen. Diese regeln u. a. in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind. Danach werden zu den Abfahrtszeiten die Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrsraum zum Abtransport ortsüblich, in dem Falle in der Straße „Am Berg“ bereitgestellt.

Die Beseitigung von Sondermüll erfolgt zu vorher bekannt gegebenen Terminen. Die Sperrmüllbeseitigung wird nach Bedarf vorgenommen.



Borbe  
Bürgermeister der Stadt Ribnitz - Damgarten

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
<p>TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal*</p>	<p>OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule*</p>	<p>NivP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen*</p>
		
<p>BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>	<p>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</p>	<p>NivP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>
		
<p>OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm*</p>	<p>Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>	<p>TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>
		
<p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p>	<p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>	<p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel